



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEWAHLLEITER

BEKANNTMACHUNG

Feststellen des Ausscheidens von Mitgliedern aus der Gemeindevertretung für die Wahlperiode 2016-2021 und die Namen der nachrückenden Person

Ich habe gemäß § 34 Absatz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) festgestellt, dass mit Wirkung vom 01.01.2019

1. der Gemeindevertreter Herr Hüsnü Celik, Wolfsgartenstraße 7, 63329 Egelsbach, auf sein Mandat verzichtet;
2. an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Herr Waldemar Janko, Birkenseeweg 7, 63329 Egelsbach, in die Gemeindevertretung nachrückt.

Einspruch gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 87 Wahlberechtigte, (Mindestzahl bei 8.750 Wahlberechtigten gem. § 25 KWG) unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 KWG.

Egelsbach, 21. Dezember 2018

Der Gemeindevahlleiter
der Gemeinde Egelsbach

Schmidt
Gemeindevahlleiter

